

Strukturelle Änderungen im EBM zum 01.04.2020**Abschnitt 1.5 Ambulante Betreuung und Nachsorge**

GOP 01510 bis 01512: Fachärzte für Strahlentherapie konnten bislang die Gebührenordnungsposition (GOP) 01510 bis 01512 nicht berechnen. Mit der Aufnahme dieser GOP in die Präambel 25.1 Nr. 2 wird die Berechnungsfähigkeit ermöglicht.

GOP 01510 bis 01512: Bislang war die Beobachtung und Betreuung eines Patienten bei der subkutanen Gabe von Trastuzumab nicht nach dem EBM berechnungsfähig. Um diese Behandlung abzubilden, wird der zweite Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhalts der GOP 01510 bis 01512 angepasst und eine neue Anmerkung aufgenommen. Für die subkutane Gabe von Trastuzumab ist bei der ersten Injektion die GOP 01512 und bei allen weiteren Injektionen die GOP 01510 bzw. 01511 berechnungsfähig.

GOP 01512: Die Therapie mit monoklonalen Antikörpern erfordert bei bestimmten Medikamenten eine längere Infusions- und Überwachungsdauer, als sie bisher im EBM berechnungsfähig ist. Durch Anpassung der ersten Anmerkung zu den GOP 01510 bis 01512 kann nun in begründeten Ausnahmefällen für eine Behandlung mit monoklonalen Antikörpern auch die GOP 01512 berechnet werden.

GOP 01510 bis 01512: Zur Abbildung der intravenösen Infusionstherapie mit Immunglobulinen (IVIG) zur Behandlung von Patienten mit Autoimmunerkrankungen (multifokale motorische Neuropathie und chronisch inflammatorische Polyneuropathie) werden ein sechster Spiegelstrich in den obligaten Leistungsinhalt der GOP 01510 bis 01512 sowie eine neue Anmerkung aufgenommen.